

Die Gemeinschaft der Keuschler in Hainsdorf und Pichla

Ein Beitrag zur Erforschung ländlicher Gemeinschaftsformen

Von *HELMUT EBERHART* und *DIETER WEISS*

Einleitung

Hanns Koren hat in seinem 1955 erschienen Aufsatz über „Vätergemeinschaften“¹ eine Bauerngemeinde in Siebing im Saßtal untersucht und sie in einen größeren Zusammenhang ähnlicher bäuerlicher Gemeinschaftsformen gestellt.²

Wenige Kilometer weiter südlich davon, in Hainsdorf bei Pichla, wurden wir auf eine ähnliche und doch wieder ganz anders geartete dörfliche Gemeinschaft aufmerksam, nämlich auf eine Keuschlergemeinschaft.³ Die im selben Ort früher bestehende Bauerngemeinde, die auch hier bestimmte organisatori-

¹ H. Koren, Vätergemeinschaften. In: Rhein. Jb. f. Volkskunde, 6. Jg., Bonn 1955, S. 235–250.

² Vgl. dazu F. Kauffmann, Altdeutsche Genossenschaften. In: Wörter und Sachen, Bd. II, Heidelberg 1910, S. 9–42; H. Koren, Volkskunde in der Gegenwart, Graz – Wien – Altötting 1952; J. Krainz, Zur Volkskunde Steiermarks. Volksleben, Sitten und Sagen der Deutschen (Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. Steiermark), Wien 1890, S. 167 und 169; K. S. Kramer, Die Nachbarschaft. Beitrag zur Kenntnis des Dorflebens vergangener Jahrhunderte auf Grund archivalischer Quellen. In: Bayerisches Jb. f. Volkskunde 1952, Regensburg 1953, S. 128–140; G. L. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Bd. I, Erlangen 1865; J. Ruland, Nachbarschaft und Gemeinschaft in Dorf und Stadt, Düsseldorf 1963; H. Schurtz, Altersklassen und Männerbünde. Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft, Bd. 1 und 2, Berlin 1902; Th. Vernalaken, Über das Richtersetzen. In: Mitteilungen d. Hist. Ver. f. Stmk., 32, Graz 1884, S. 117–120; S. Walter, Suppan und Dorfrichter in der Steiermark. (Alpes Orientales V. Academia Scientiarum et Artium Slovenica. Classis II: Philologia et Litterae, Opera 24), Ljubljana 1969, S. 267–279 und Karte.

Nach einer freundlichen Mitteilung von Dr. Hubert Moser regeln Dorfrichter z. B. im Gebiet um Gleinz, Mönichgleinz, Michelgleinz und Weniggleinz heute noch Gemeinschaftsanliegen wie die Bewirtschaftung des Gemeindegrundes, die Abhaltung der Christenlehre, das Schmücken von Kapellen und Altären.

³ An dieser Stelle sei auch Herrn VS.-Dir. Stoisser gedankt, der 1974 dem Referat Volkskultur des Studios Steiermark des ORF ein von mehreren Autoren gestaltetes maschinschriftliches Manuskript über Brunensee, Hainsdorf und Pichla übersandte. Dadurch angeregt, kamen wir noch im selben Jahr bei Aufnahmen für eine Rundfunksendung mit Herrn Josef Kögl, Landwirt in Pichla Nr. 8, in Kontakt, der uns auf die Keuschlergemeinschaft hinwies. Ihm und Herrn Franz Prutsch, Landwirt in Hainsdorf Nr. 37, verdanken wir wertvolle Mitteilungen über diese Gemeinschaft. Erstmals konnten wir in einer gemeinsamen Rundfunksendung des Studios Steiermark vom 14. 3. 1976 über „Mädchenlehre, Burschenschaft, Bauerngemeinde und Keuschlergemeinschaft in Hainsdorf bei Pichla“ auf diese Gemeinschaftsform hinweisen.

sche und rechtliche Fragen der Bauern zu regeln hatte,⁴ diente dieser Keuschlergemeinschaft sicherlich als Vorbild. Übernommen wurden vor allem die innere Struktur einer Bauerngemeinde wie die Person des Richters und das jährliche Wandern des Richteramtes von einem Anwesen zum anderen.

Man könnte die Keuschlergemeinschaft als eine Spielform der Bauerngemeinde ansehen, denn irgendwelche allgemein-öffentliche Aufgaben konnte sie nie wahrnehmen. Das ergibt sich aus dem unterschiedlichen Verhältnis von Bauer und Keuschler, aus dem hervorgeht, daß nur der als Bauer gilt, der das Bauernrecht besitzt, der Mitglied der Nachbarschaft ist und somit auch Rechte an der Allmende, dem Gemeinschaftsgut, hat. All dies trifft für die Gruppe der Keuschler nicht zu. Den Ursprung des Keuschlertums können wir vermutlich in der Ansiedlung von Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten suchen, die lediglich Behausungen ohne dazugehörigen Ackergrund in der dörflichen Siedlung errichteten.⁵ Eine bedeutende Rolle für die Entstehung eines dominikalen Keuschlertums spielten die Auflösung der Gutswirtschaft in den gutsherrschaftlichen Gebieten ab der Mitte des 17. Jahrhunderts und die einschlägigen thesianischen Maßnahmen.⁶ In unserem Fall, wie weiter unten ersichtlich, erwarben die Keuschler von Hainsdorf und Pichla gemeinschaftlich einen Teil der staatlichen Sugaritz-Waldung, was sie zu einer Gemeinschaft, eben zur Keuschlergemeinschaft, zusammenführen sollte. Der gemeinsame Besitz verlangte nach gemeinsamer Verantwortung und Verwaltung und einer entsprechenden Organisationsform, die man in der Bauerngemeinde vor Augen hatte. Es war daher naheliegend, sich deren Struktur zu eigen zu machen. Wie ebenfalls weiter unten noch zu zeigen sein wird, waren ursprünglich insgesamt 33 Keuschler, 16 aus Pichla und 17 aus Hainsdorf, am Kauf dieses Waldstückes beteiligt. Heute sind in der Keuschlergemeinschaft noch 16 Keuschler beisammen, 2 davon aus Pichla und 14 aus Hainsdorf.

⁴ Die Bauerngemeinden hatten vor allem vor dem Umbruch des Jahres 1848 die Angelegenheiten des Dorfes zu regeln. Dem jährlich neu bestimmten Dorfrichter fiel es zu, z. B. die Bewirtschaftung der Allmende, gemeinsame Steuerverpflichtungen, Fragen der Wegeerhaltung usw. zu regeln, ihm oblag die Haltung des Gemeindestieres oder -ebers und er war beauftragt, kleine Streitigkeiten unter Mitgliedern der Bauerngemeinde zu schlichten zu versuchen.

Vgl. H. Koren, K. S. Kramer, J. Ruland, Th. Vernaleken, S. Walter, wie Anm. 2.

⁵ F. Posch, Bauer und Keuschler. In: Neue Chronik zur Geschichte und Volkskunde der innerösterreichischen Alpenländer. Beilage zu Nr. 211 der Südost-Tagespost, Graz 1953, S. 5., Ders., Die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der neuzeitlichen bäuerlichen Siedlung und die Entstehung des Kleinbauertums. (Bericht über den dritten österreichischen Historikertag in Graz. Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 4), Wien 1954, S. 71 ff.; vgl. auch Th. Unger/F. Khull, Steirischer Wortschatz als Ergänzung zu Schmellers Bayerischem Wörterbuch, Graz 1903, S. 385: „Keuschler m., Besitzer und Bewohner einer ‚Keusche‘; er hat kein Zugvieh und ist meist Tagwerker... Nach Verordnung vom 12. 3. 1754 heißt derjenige Landmann, welcher mit weniger als 4 Schillingen beansagt ist oder der weniger als 5 fl. 22½ kr. an Rustikalsteuer zahlt, ein Keuschler...“.

In Besitz- und Wirtschaftsgröße müssen sich heute Bauer und Keuschler nicht voneinander unterscheiden.

⁶ F. Posch, wie Anm. 5., Bauer und Keuschler.

Historische Grundlagen

Um die Hintergründe und Ursachen für die Entstehung der Keuschlergemeinschaft zu erkennen, ist es notwendig, etwas weiter auszuholen.

Als erstes wichtiges Ereignis dafür kann die Abtretung des auf etwa 740 Joch geschätzten Sugaritzwaldes von der Herrschaft Weinburg an den k. k. Kameralfonds, somit also an den Staat, im Jahre 1803 angesehen werden.⁷

Bald nach diesem Ereignis dürften die Bauern von Pichla Ansprüche auf diesen Wald angemeldet haben. Davon und von dem 1812 erfolgten Vergleich zwischen den Bauern und dem Kameralfonds haben wir durch ein Schreiben des Forstamtes Dobl an die k. k. Domänenadministration von 1814 Kenntnis.⁸ In diesem Bericht wird rückblickend darauf hingewiesen, daß die Bauern sich bei ihren Ansprüchen auf Beweise berufen, die aber „ihrem Vorgeben nach durch die im Jahre 1776 ausgebrochene, das ganze Dorf verheerte feuersbrunst im Rauche aufgegangen seyn“.⁹ Aus späteren Urkunden geht jedoch nur ein Nutzungsrecht, aber kein Eigentumsrecht hervor. Das Nutzungsrecht umfaßte Holz-, Streu- und Weiderecht.

Über den weiteren Gang der Verhandlungen liegen keine Informationen vor. Es gibt lediglich aus dem Jahre 1808 eine erste Gesamtvermessung, die 741 Joch – 1000 Quadratklafter ergab.¹⁰ Aufschlußreich ist auch die Gutsbeschreibung, die aus diesem Anlaß ebenfalls 1808 angefertigt wurde. Darin heißt es, daß „... ältere Leute bestätigen, daß diese ganze Waldung, und noch zwar vor beyläufig 40 Jahren eine geschlossene schöne Eichwaldung wäre“. 1808 allerdings war der Wald bereits verkommen, nur wenige von oben abgestorbene und kernfaule Eichen standen noch im Wald. Der Schaden wurde auf das intensiv ausgeübte Nutzungsrecht der Bauern zurückgeführt. Laut Beschreibung waren in den vergangenen 40 Jahren mehr und mehr Linden und Erlen in den Wald eingedrungen, da sie vom Vieh eher verschont wurden als die Eichenpflanzen. Der Boden wird zwar als gut bezeichnet, jedoch sehr feucht, was der Gutachter dem „Gewülle der Schweine“ zuschrieb, die ganze Vertiefungen verursacht haben.¹¹

Aus dieser Beschreibung ist zu erkennen, daß der Wald für den Kameral-

⁷ StLA, Landtafel II Urk. Buch, Tom. 193, fol. 84.

⁸ StLA, Staatsgüterakten Dobl, Fasc. 6, Nr. 3421/1814 (18. 10. 1814).

⁹ Ebd. Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß weder Janisch noch Peinlich von einem Brand in Pichla berichten, obwohl laut Brief das gesamte Dorf vernichtet worden sein dürfte. Vgl. J. A. Janisch, Topographisch-statistisches Lexikon von Steiermark, II. Band, Graz 1885, S. 497, und R. Peinlich, Geschichte der Pest in Steiermark, II. Band, Graz 1878, S. 291, Anm. 1.

¹⁰ Auch dieses Vermessungsergebnis und die dazugehörige Gutsbeschreibung liegen uns im Rahmen eines wesentlich später verfaßten Schreibens vor: Bericht des Forstamtes Dobl an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in Graz vom 9. Oktober 1818; darin enthalten die Gutsbeschreibung und das Ergebnis der Vermessung vom 30. Mai 1808, StLA, Staatsgüterakten Dobl, Fasc. 6, Nr. 4882.

¹¹ Ebd., 20. Mai 1812.

fonds bzw. das Forstamt Dobl von keinem allzu großen Wert gewesen sein dürfte, was vermutlich auch das Zustandekommen des Vergleichs mit den Bauern 1812 erleichtert haben dürfte¹² und auch zum Entschluß geführt haben wird, zugleich den gesamten Wald zu veräußern. Nach diesem Vergleich bekamen die Bauern insgesamt 239 Joch und 400 Quadratklafter des gesamten Waldes, dessen Größe in einer neuen Vermessung eines Ing. Rudhard mit 730 Joch 972 Quadratklafter angegeben wurde.¹³

Der Rest scheint zunächst in 73 Abteilungen gegliedert worden zu sein, die im Lizitationswege verkauft werden sollten.

In diesem Schreiben erfahren wir erstmals, daß die 33 Keuschler von Pichla und Hainsdorf angesucht hatten, von den 73 Abteilungen des Waldes die Abt. 1–29 im Ausmaß von 162 Joch 234 Quadratklafter zu erwerben. Sie suchten ausdrücklich um Überlassung des Waldes außerhalb des Lizitationsweges an, da in diesem Fall der Wald einen für sie zu hohen Preis erzielt hätte. Aus dem Schreiben geht weiters hervor, daß dieses Ansuchen 1813 genehmigt wurde.¹⁴ Obwohl also 1813 bereits eine Genehmigung erfolgte, sollte es noch lange bis zur endgültigen Übergabe an die Keuschler dauern.

Am 10. April 1815 legte das Forstamt Dobl erneut ein Schätzungsprotokoll vor, das wieder von Ing. Rudhard angefertigt wurde und in dem dieser zu einem korrigierten Gesamtergebnis kam: Die neu errechnete Gesamtfläche betrug nun 739 Joch und 1397 Quadratklafter.¹⁵ Da die Verhandlungen mit den Bauern schon seit Jahren abgeschlossen waren, blieb das Ausmaß ihrer Gründe mit 239 Joch 400 Quadratklafter davon unberührt. Die Änderung wirkte sich auf die nunmehr in 70 Abteilungen gegliederte Restfläche aus. Diese Fläche wurde mit 496 Joch 1488 Quadratklafter vermessen, die den Keuschlern zugeordneten Abteilungen 1–29 ergaben nun 172 Joch 370 Quadratklafter; der Kaufpreis wurde mit 4353 fl. 40 kr. festgesetzt.

Durch die beiden verschiedenen Ergebnisse sah sich die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in Graz veranlaßt, eine eigene Schätzung vorzunehmen. Diese wurde am 8. Juni 1815 vorgelegt und ergab den bereits vierten Wert mit 735 Joch und 539¹/₄ Quadratklafter. Die Anteile der Keuschler wurden mit 169 Joch 274¹/₂ Quadratklafter festgesetzt. Der Kaufpreis verringerte sich auf 4277 fl. 59 kr.¹⁶ Die Staatsbuchhaltung kritisierte übrigens in einer eigenen Note den Vermessungsingenieur Rudhard in scharfer Form und stellte die Frage an die Domänenadministration, ob Rudhard überhaupt bezahlt werden

¹² Auf dieses Protokoll wird in einem neuerlichen Schätzungsprotokoll des Forstamtes Dobl hingewiesen, das am 3. September 1813 der k. k. Domänenadministration überreicht wurde. StLA, Staatsgüterakten Dobl, Fasc. 6, Nr. 3206/1813.

¹³ Ebda., Von den 239 Joch 400 Quadratklafter erhielten die Bauern 100 Joch unentgeltlich.

¹⁴ Ebda., 27. Juli 1813.

¹⁵ StLA, Staatsgüterakten Dobl, Fasc. 6, Schätzungsprotokoll vom 10. April 1815, ohne Nummer (o. Nr.)

¹⁶ StLA, Staatsgüterakten Dobl, Fasc. 6, Schätzungsprotokoll vom 8. Juni 1815, o. Nr.

sollte.¹⁷ Das Schätzungsprotokoll der Staatsbuchhaltung wurde fortan als Richtmaß für die Verhandlungen genommen.

1817 wurde ein Vorvertrag mit den Keuschlern abgeschlossen, nach dem das zu bezahlende Flächenmaß nach Abzug der Wege mit 167 Joch 1413 Quadratklafter festgesetzt wurde. Der entsprechende Anteil für jeden der insgesamt 33 Keuschler aus Pichla und Hainsdorf betrug 5 Joch 97 Quadratklafter.¹⁸

Durch die lang andauernden Verhandlungen wurden die Keuschler aber nun von einem anderen Problem mit voller Härte getroffen – von der in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts rasanten Inflation!¹⁹ Das 1762 in Österreich erstmals ausgegebene Papiergeld²⁰ konnte anfangs des 19. Jahrhunderts seinen Wert gegenüber der Conventions- oder Metallmünze in keiner Weise halten, wobei auch mehrmalige Korrekturen keine Wirkung zeigten.²¹ 1816 schließlich erfolgte unter dem Druck der Inflation die Gründung der Nationalbank, um wieder wertgesichertes Papiergeld herausgeben zu können.²² Das nunmehr von der Nationalbank herausgegebene Geld wurde – gleich ob Papier- oder Silbergeld – Conventionsmünze (CM) genannt und etwa im Verhältnis von 1 : 2 mit der älteren Wiener Währung (WW) umgerechnet (1 fl. CM = 2 fl. 30 kr. WW).²³ Diese Umrechnung betraf nun auch unmittelbar die Keuschler von Pichla und Hainsdorf; noch 1815 wurde der Preis mit 4277 fl. 59 kr. festgesetzt, nach dem neuen Umrechnungskurs waren es 1817 plötzlich „nur“ noch 2028 fl. 45 kr., aber nun nicht mehr in inflationärem Papiergeld, sondern in der wesentlich stabileren Conventionsmünze gerechnet.

Dies führte auch dazu, daß die Keuschler ein Ansuchen stellten, „... wen wir mit der Metallmünze zur Zeit der Zuschlagung nicht sollen aufkommen können, nach den damals stehenden Kourße in Pappiergeld bezahlen zu dürfen.“²⁴ Dieses Ansuchen wurde aber durch die am 4. Dezember 1819 festgesetzten Verkaufsbestimmungen zurückgewiesen.²⁵ Darin wurde bestimmt, daß die erste Hälfte des Betrages bei Übergabe und die zweite Hälfte innerhalb des nächsten Jahres zu bezahlen wären – beide in Conventionsmünze. Im eigentlichen Kaufvertrag wurden die Bestimmungen etwas gelockert, so daß die Keuschler die zweite Hälfte des Kaufpreises in fünf Jahresraten zu je 202 fl. 48 kr. und den entsprechenden Zinsen zu bezahlen hatten.

Am 5. Februar 1820 leisteten die Keuschler eine Anzahlung von 1008 fl.

¹⁷ StLA, Staatsgüterakten Dobl, Fasc. 6, Note der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Domänenadministration vom 8. Juni 1815, o. Nr.

¹⁸ StLA, Staatsgüterakten Dobl, Fasc. 6, Verhandlungsprotokoll vom 10. Juni 1817, o. Nr.

¹⁹ Vgl. R. Baravalle, Die Inflation in der Steiermark zu Beginn Erzherzog Johanns Aufbauarbeit (1800–1820). In: Zs. d. Hist. Vereines f. Stmk., 50. Jg., Graz 1959, S. 29 ff.

²⁰ Ebda. S. 31.

²¹ Ebda., S. 34 ff.

²² Ebda., S. 38.

²³ Ebda., S. 40.

²⁴ StLA, wie Anm. 18.

²⁵ StLA, Staatsgüterakten Dobl, Fasc. 6, Nr. 6683/1819.

49 kr. CM,²⁶ und am 17. Mai 1820 wurde endlich der Kaufvertrag abgeschlossen,²⁷ auf den die Keuschler seit mehr als acht Jahren gewartet hatten. Nach diesem Kaufvertrag erwarben die 33 Keuschler der Gemeinden Pichla und Hainsdorf gemeinsam die 29 Abteilungen.

Nun trat in der Folge eine verwirrende Situation ein: Auf der Indikations-skizze vom 25. März 1822²⁸ waren die einzelnen Parzellen des Waldes den Keuschlern einzeln zugeordnet; ebenso im dazugehörigen Grundparzellenprotokoll.²⁹ Bereits hier sind aber die bis heute entscheidenden Ausnahmen eingetragen: Die Waldparzelle 167 mit 2 Joch 736 Quadratklafter und die Ackerparzelle 76 mit 688 Quadratklafter wurden damals auch im Kataster auf die 17 Keuschler der Gemeinde Hainsdorf gemeinsam eingetragen.³⁰ In der Landtafel jedoch finden wir im Gegensatz dazu folgende, die Eigentümer betreffende Eintragung: „Die 33 Keuschler in der Gemeinde Pichla und Hainsdorf. Vermög der Aufsand vom 6. Oktober 1824 im Urk. Buch Tom. 108, Fol. 466 intabuliert den 19. August 1828. Z. 7988.“³¹

Dies scheint zu bedeuten, daß von Beginn an – mit Ausnahme der Parzellen 167 und 76 – die Anteile getrennt genutzt wurden, jedoch rechtlich die 33 Keuschler gemeinsam den Besitz innehatten. Da die Bauern von Pichla und Hainsdorf dasselbe Problem schon seit 1812 hatten, führte dies am 22. Juli 1837 zu einem gemeinsamen Ansuchen um getrennte Aufschreibung in der Landtafel; im Ansuchen wird auch auf die Nachteile der gemeinsamen Eintragung hingewiesen:

²⁶ Siehe Liste im Anhang: Nr. 1. (Die 20 in der Truhe der Keuschlergemeinschaft vorgefundenen Dokumente sind im Anhang der Datierung entsprechend von 1–20 nummeriert und aufgelistet. Sie werden in den Anmerkungen in der Folge nur nach ihren Nummern zitiert.) Die Truhe selbst ist an den Ecken verzinkt und weist folgende Maße auf: L = 45 cm, B = 22 cm, H = 17 cm, sie ist mit zwei Schlössern versehen und zeigt an der Vorderfront die Buchstaben IOH PLO und die unvollständige Jahreszahl 188... Die Herkunft der Truhe läßt sich nicht mit Sicherheit klären. Innerhalb der Keuschlergemeinschaft von Hainsdorf sind die Initialen auf keine Person zu übertragen. Allerdings finden wir in der Namensliste des gerichtlichen Vergleiches von 1892 (siehe Anm. 35) einen Familiennamen Ploder als Keuschler in Pichla. Vielleicht dürfen wir diese Familie als ursprüngliche Besitzerin der Truhe ansehen, die ja offensichtlich nicht primär für die Keuschlergemeinschaft angefertigt wurde. Über die weitere Bezahlung des Waldes werden wir ebenfalls durch die in der Truhe vorhandenen Quittungen informiert:

7. 4. 1820 240 fl. (Nr. 2)

27. 4. 1821 262 fl. 28 kr. (Nr. 4)

Am 20. Juni 1823 werden die Keuschler auf den fehlenden Betrag von 517 fl. 28 kr. + Zinsen geklagt, also auf den fehlenden Gesamtbetrag, nicht nur auf den rückständigen Ratenanteil!

11. 9. 1823 261 fl. (Nr. 8)

8. 10. 1823 290 fl. 14 kr. (Nr. 9)

12. 11. 1823 67 fl. 6¼ kr. (Nr. 10)

²⁷ Anhang Nr. 2 und Edition.

²⁸ StLA, Franz. Kataster, Indication vom 25. März 1822, Nr. 741, Gemeinde Hainsdorf, Grazer Kreis, Bezirk Brunnsee.

²⁹ StLA, Franz. Kataster, Grund Parzellen Prothocoll der Steuer-Gemeinde Hainsdorf, Bezirk Brunnsee.

³⁰ Wie Anm. 28 und 29.

³¹ StLA, Landtafel II, Tom. XIII, EZ. 561, B-Blatt, S. 9, Postzahl A 1.

„Die Nachteile sind sowohl für die Bauern als für die Keuschler gleich empfindlich, als da sind: Bei Zahlung der öffentlichen Steuern und Anlagen bei Verkäufen, bei gerichtlichen Erhebungen des Eigenthums in Schätzungs und Vererbungswege und so fort, daß sie vereint zur Aufrechthaltung der Ordnung bitten müssen, ...“³²

Unter den heute noch im Besitz der Keuschler befindlichen Dokumenten finden sich auch die Ablehnung dieses Gesuchs (dat. 21. Oktober 1841) sowie eine versuchte Entgegnung seitens der Bauern und Keuschler.³³

In den folgenden Jahrzehnten versuchten nun mehrere Keuschler einzeln, eine rechtlich gültige Abtrennung ihres Besitzes durchzusetzen, was einigen schließlich auch gelang:

Michael Probst	Gesuch abgelehnt am	28. 11. 1843
Michael Probst	Gesuch genehmigt am	9. 7. 1844
Joseph Fauland	Gesuch abgelehnt am	6. 6. 1856
Franz und Maria Platzer	Gesuch abgelehnt am	22. 10. 1870
Joseph Fauland	Gesuch abgelehnt am	22. 10. 1870
Franz und Maria Platzer	Gesuch abgelehnt am	14. 12. 1870
Joseph Fauland	Gesuch abgelehnt am	16. 12. 1870
Franz Tuswohl	Gesuch genehmigt am	21. 2. 1871
Martin Niederl	Gesuch genehmigt am	21. 2. 1871
Joseph Fauland	Gesuch genehmigt am	25. 3. 1871
Franz und Maria Platzer	Gesuch genehmigt am	25. 3. 1871 ³⁴

Die offizielle Trennung einiger Anteile schien das Chaos nur noch zu vergrößern, da nun im Kataster alle getrennt eingetragen waren, in der Landtafel einerseits alle gemeinsam, andererseits aber fünf Keuschler nicht mehr dabei waren! Dieser Zustand währte noch bis 1892, erst dann wurde eine rechtlich einwandfreie Situation geschaffen. 1892 wurde in Mureck das neue Grundbuch angelegt, und die Keuschler wurden vom

„k. k. Bezirksgericht Mureck bereits unter Androhung von Geldstrafen im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 Nr. 82 R.G.bl. verhalten“ die Eintragung im „Grundbuch mit dem Kataster in Übereinstimmung zu bringen.“³⁵

Diese Aufforderung bildete den Anlaß, nach 72 Jahren auch formell die Trennung der Anteile durch einen gerichtlichen Vergleich zu vollziehen. Damit war aber ein offizielles Ende der „Gemeinschaft der Keuschler von Pichla und Hainsdorf“ gegeben; es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es heute über-

³² StLA, Landtafel II., Urk. Buch, Tom 193, Ansuchen der Keuschler und Bauern um getrennte Aufschreibung in der Landtafel vom 22. Juli 1837, fol. 79–83, hier: fol. 80. Zur Durchführung dieses Ansuchens wurden von den Keuschlern und Bauern je zwei Vertreter mit Vollmachten ausgestattet. Aus den Reihen der Keuschler waren dies: Michael Probst aus Pichla und Johann Wagner aus Hainsdorf (Anhang Nr. 14).

³³ Anhang Nr. 16 und Nr. 17.

³⁴ StLA, Landtafel II, Tom. XVIII, fol. 153.

³⁵ StLA, Landtafel III, Urk. Buch, Tom. 45, fol. 84 (Gerichtlicher Vergleich).

haupt keine Keuschlergemeinschaft mehr gäbe, hätten die Hainsdorfer Keuschler damals nicht die seit 1822 im Kataster gemeinschaftlich eingetragenen Parzellen 167 und 76 wenigstens zum Teil in dieser Form übernommen. Aus der im gerichtlichen Vergleich aufscheinenden Aufstellung der Parzellenzuteilung wird ersichtlich, daß die Parzelle 167 in 167/1, 167/2, 167/3 und 167/5 getrennt³⁶ und den jeweiligen Besitzern der Keuschen in Hainsdorf einverleibt wurde.³⁷ Das bedeutet, daß die Eigentumsrechte an das Haus, nicht aber an den Besitzer gebunden waren!

Anders verfuhr man mit der Parzelle 76; sie wurde in 18 Teile gegliedert, wovon 17 Anteile auf die 17 Keuschen der Gemeinde Hainsdorf geschrieben wurden, die Parzelle 76/16 jedoch den seither jeweils vom Richter genutzten, gemeinsamen Anteil bildete.³⁸ Obwohl die übrigen Teile der ehemaligen Ackerparzelle 76 offiziell aufgeteilt wurden, werden sie heute noch immer wie ein gemeinsamer Besitz behandelt und betrachtet.

Wie aus dem Vergleich weiters hervorgeht, waren von den ursprünglich 17 Keuschlern nur mehr 16 geblieben; jedoch waren noch alle Besitzungen vorhanden, deshalb auch die Aufteilung in 17 Anteile und 1 Gemeinschaftsanteil; Anna Pölzl besaß zu diesem Zeitpunkt die Häuser vulgo „Hiataannerl“ und vulgo „Hufschmied“ in Hainsdorf und erhielt daher zwei Parzellen (76/10 und 76/15) zugesprochen.³⁹ Die Situation hat sich bis heute noch weiter verändert, da zwei Keuschler ihre Anwesen aufgaben; in diesem Fall verschwanden auch die Häuser. Diese Anteile wurden von vulgo „Teindl“ (Haus Nr. 1) und vulgo „Feldmoar“ (Haus Nr. 2) aus Pichla übernommen.⁴⁰ Diese Keuschen befinden sich an der Grenze der beiden knapp aneinanderliegenden Dörfer, und die jeweiligen Besitzer stehen in enger Verbindung mit den Bewohnern von Hainsdorf. Die gegenwärtigen Verhältnisse waren damit gegeben; 14 Keuschler aus Hainsdorf und 2 aus Pichla bilden bis heute die seit 160 Jahren bestehende Gemeinschaft.

Wie bereits gezeigt wurde, waren von Beginn an zwar alle 33 Keuschler aus Hainsdorf und Pichla gemeinsam Käufer des Waldanteiles, sie haben also aufgrund von gleichen Interessen sicher eine Art Zweckgemeinschaft gebildet. Dieser Zusammenhalt dürfte aber – wie die Trennungsbemühungen zeigen – nicht übermäßig groß gewesen sein. Den Kern und die Ursache für die heutige Gemeinschaft bilden hingegen die beiden Grundstücke 167 und 76; sie waren von Beginn an auch im Kataster als Besitz der 17 Keuschler von Hainsdorf ausgewiesen und wurden auch gemeinschaftlich genutzt, wodurch eine wesentlich intensivere und dauerhaftere Bindung entstand.

Es erhebt sich nun die Frage, ob vor 1892 alle 33 Keuschler eine gleichartige

³⁶ Das als 167/4 bezeichnete Grundstück liegt abseits und gehörte auch ursprünglich nicht zum Bestand der Parzelle.

³⁷ StLA, wie Anm. 35.

³⁸ Ebda.

³⁹ Ebda.

⁴⁰ Gemeinde Eichfeld, Grundstücksverzeichnis Hainsdorf, Nr. 66209 G, als heutige Besitzer scheinen dort Anton Fauland, Pichla 2 (76/1), und Ferdinand Neumeister, Pichla 1 (76/13), auf.

Gemeinschaft gebildet haben und die 17 Hainsdorfer seither – bedingt durch den gemeinsamen Grundbesitz – gleichsam einen Rest darstellen? Diese Frage ist – wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht – eher mit nein zu beantworten. Wir dürfen vielmehr annehmen, daß der Zusammenhalt der 33 Keuschler eher lose war – auch wenn in Urkunden immer von der „Gemeinschaft der Keuschler in Pichla und Hainsdorf“ geschrieben wird – und sich die 17 Keuschler von Hainsdorf innerhalb der gesamten Gruppe zu einer engeren Verbindung zusammengeschlossen haben dürften! Sie haben sich vermutlich schon damals jenen „bäuerlichen Mantel“ umgehängt, in dem sie sich nach 160 Jahren auch heute noch jedes Jahr im November beim „Richtersetzen“ zeigen.

Die Keuschlergemeinschaft in jüngerer Zeit

Es gilt als bemerkenswert darauf hinzuweisen, daß die Keuschlergemeinschaft, trotz aller dargelegten, nicht unwesentlichen Einschnitte und Veränderungen, als durchaus lebendige Gemeinschaft fortbesteht.

Wie bei der Bauerngemeinde steht auch in der Keuschlergemeinschaft ein „Richter“ der Gemeinschaft als Gleicher unter Gleichen vor. Das „Richteramt“ wird nicht durch Wahl oder Los entschieden, sondern geht in einer festgelegten Reihenfolge alljährlich von einem Mitglied der Keuschlergemeinschaft auf ein anderes über. Entsprechend der Zahl der Mitglieder erfolgt dies in einem Turnus von 16 Jahren, so daß heute schon bekannt ist, welches Anwesen in den kommenden Jahren den „Richter“ stellen wird (den weiteren Bestand der Keuschlergemeinschaft vorausgesetzt).⁴¹

Jeweils im Hause des neuen „Richters“ finden sich alljährlich um Martini (11. November)⁴² bzw. am 1. oder 2. Sonntag nach Allerheiligen, heute u. U. aber auch erst an einem Sonntag im Dezember, die Mitglieder der Keuschlergemeinschaft ein, um den neuen „Richter“ zu bestätigen. Traf man früher bereits um etwa zwei Uhr am Nachmittag zusammen, so mußte der Zeitpunkt der veränderten Arbeitssituation wegen auf etwa 18 oder 19 Uhr verschoben werden. Etwas im Gegensatz zu den Bauern, die die Amtseinführung des Dorfrichters als einen besonderen Festtag ansahen und ihn dementsprechend gestalteten,⁴³ verläuft dieser Tag bei den Keuschlern (wiewohl die wirtschaftli-

⁴¹ Aus der Liste im Anhang ist ersichtlich, welches Anwesen im Zeitraum von 1980 bis 1995 den „Richter“ stellen wird.

⁴² Der Martinstag gilt als alter Zinstag und als Schluß des bäuerlichen Jahres auch als alter „Bauernfeiertag“. Vgl. O. A. Erich und R. Beitzl, Wörterbuch der deutschen Volkskunde. (Kröners Taschenausgabe Bd. 127), 3. Aufl., Stuttgart 1974, S. 540 f; E. Grabner, Martinisegen und Martinigerte in Österreich. (Wissenschaftl. Arbeiten aus dem Burgenland, H. 39, Kulturwissenschaften, H. 14), Eisenstadt 1968.

⁴³ Die Amtseinführung des neuen Richters war ein festlicher Anlaß, dem man durch das Anlegen des schönsten Gewandes und das Auftragen von Festspeisen Rechnung trug. J. Krainz (s. Anm. 2) gibt in seiner Schilderung einen Eindruck von der Feierlichkeit der Zeremonie, wenn z. B. der Richter sein schönstes, mit Blumen geschmücktes Glas, in dem ein Rosmarinzwig (!) steckt, in der einen Hand und in der anderen den Besitzbogen der Gemeinde hält.

chen Verhältnisse größeren Aufwand gestatten würden) auch heute in aller Einfachheit. Man legt keineswegs Festtagskleidung an, sondern begnügt sich mit gewöhnlicher Alltagskleidung, zu der in früherer Zeit allerdings die blaue Schürze dazukam. Das gemeinsame Mahl verläuft noch heute in aller Einfachheit.

Solange noch nicht alle Mitglieder um den Tisch versammelt sind, werden einige Mehlspeisen (früher Weißbrot)⁴⁴ aufgetragen. Erst wenn sich alle eingefunden haben und der neue „Richter“ sein Amt übernommen hat, kommt eine kleine Jause auf den Tisch, bestehend aus einigen Sorten Wurst (früher lediglich Braunschweiger), Käse und Brot sowie Wein und Schnaps. Die Bezahlung von Brot und Getränken hat der neue „Richter“ zu übernehmen, während Wurst und Käse aus der gemeinsamen Kasse beglichen werden. Das gemeinsame Mahl ist das wesentlichste Symbol jeder Gemeinschaft, ja die Gemeinschaft ist, wie F. Kauffmann⁴⁵ meint, schlechthin eine Speisegemeinschaft. Die Übergabe oder besser gesagt die Weitergabe des Amtes erfolgte und erfolgt ohne besonderes Zeremoniell. Abgesehen vom Symbolwert des gemeinsamen Essens und Trinkens weist die kleine Truhe (Abb. 1),⁴⁶ in der die im Anhang angeführten Urkunden aufbewahrt werden, einige symbolische Bedeutung auf. Sie wurde früher beim Mahl dem jeweiligen neuen „Richter“ zur Aufbewahrung



Abb. 1: Truhe der Keuschlergemeinschaft, in der die Urkunden aufbewahrt werden.

⁴⁴ Weißbrot, also Weizenbrot, galt im Gegensatz zum täglichen dunklen Roggenbrot früher als Festtagsspeise.

⁴⁵ F. Kauffmann (wie Anm. 2), S. 20.

⁴⁶ Wie Anm. 26.

anvertraut, ihm wurde gleichsam das Geschick der Gemeinschaft in die Hände gelegt. Davon ist man allerdings in den letzten Jahren abgekommen. Die Truhe verbleibt nun ständig beim sogenannten „Schriftführer“ (die Gemeinschaft ist kein eingetragener Verein), derzeit ist dies Franz Pözl vgl. Pircher in Hainsdorf Nr. 17.

Das Mahl ist ein geselliges Beisammensein mit Essen, Trinken, Gespräch und Kartenspiel. Zum Ausklang, und wohl als Ausdruck des Gemeinschaftsgefühls, wird häufig das Lied „Wahre Freundschaft soll nicht wanken“ angestimmt.

Das Keuschlerrecht ist an das einzelne Anwesen gebunden und wird vom jeweiligen Besitzer wahrgenommen. Nimmt nun ein neuer Besitzer das erste Mal am Keuschlermahl teil, so heißt es „heut ham ma an Einkafa“. Wir kennen diesen an Initiationsriten erinnernden Brauch etwa auch von den Burschenschaften.⁴⁷ Der Neuling muß sich in die Gemeinschaft, um vollwertiges Mitglied zu werden, „einkaufen“, das heißt, daß für die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft eine bestimmte Menge eines Getränkes gespendet werden muß, die gemeinsam genossen wird. In unserem Fall soll es mindestens ein Liter Schnaps sein, der vom ältesten Mitglied der Keuschlergemeinschaft symbolisch verkostet wird, ehe alle anderen davon trinken.

Bis etwa um 1960 führte man das neue Mitglied auch an den Grenzstein, der die Grenze zwischen dem Besitz der Bauern und jenem der Keuschler kennzeichnet, woselbst das neue Mitglied mit einer Ohrfeige bedacht wurde. Mit diesem „Stockschlagen“ hier in Hainsdorf (wohl ein Hinweis auf ältere, handgreiflichere Formen), das einen altbekannten Rechtsakt darstellt, sollte die Erinnerung an die Grenze zweier verschiedener Besitzungen gesichert werden.⁴⁸

Aus dem gemeinsamen Besitz des Waldes ergab sich auch die gemeinsame Nutzung. Die anfallenden Arbeiten, wie das Schlagen von Holz oder das Rechen des Waldlaubes, wurden in gemeinsamer Arbeit verrichtet, zu der der „Richter“ aufrief bzw. „ansagen“ ging. Bis um ca. 1970 zog die Keuschlergemeinschaft einen geringen gemeinsamen Gewinn aus der Versteigerung des gewonnenen Laubes, das als Einstreu Verwendung fand.

In gemeinsamer Arbeit wurde das Laub, in einer Menge von ca. 10 Wagenfuhren („Küawagn“), für die „Streulizitation“ oder das „Streutreiben“ gewonnen, wozu der zukünftige „Richter“ einen Tag vor dem Richterwahl „ansa-

⁴⁷ Vgl. A. van Gennep, *The Rites of Passage*. 7. Aufl., Chicago 1975; J. Klampfer, *Das Einkaufen in die Burschenschaft*. In: *Volk und Heimat*, 11. Jg., Nr. 4, Eisenstadt 1958, S. 4; H. Rohrer, „s Einkafn.“ In: *Bll. f. Hmtk.*, 15. Jg., H. 1, Graz 1937, S. 12–14; L. Weiser-Aall, *Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde*. Ein Beitrag zur deutschen und nordischen Altertums- und Volkskunde. (Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft, 1), Baden 1927.

⁴⁸ Vgl. A. Erler, E. Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, I. Bd., Berlin 1971, Sp. 1801 und 1805; H. Bächtold-Stäubli (Hrsg.), *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. III, Berlin und Leipzig 1930/1931, Sp. 1141; P. Sartori, *Sitte und Brauch*, II. Teil. (Handbücher zur Volkskunde, Bd. VI), Leipzig 1911, S. 184/185.

gen“, d. h. einladen ging. An die Keuschler erging zugleich die Einladung für das Mahl. Am Tag des Mahles erfolgte auch die Versteigerung des Laubes, das von den Bauern des Ortes als Einstreu im Stall Verwendung fand. Der Erlös aus dieser Versteigerung floß in die gemeinsame Kasse. Geringe Gewinne aus dem gemeinsamen Besitz werden heute noch manchmal durch den Verkauf von Holz gezogen und fließen ebenfalls in die gemeinsame Kasse der Keuschler. Man teilt heute bewußt diese wenigen Erträge nicht auf alle Mitglieder anteilmäßig auf, sondern finanziert damit hin und wieder stattfindende gesellige Zusammenkünfte, wie man auch bei Bedarf hievon neue Spielkarten ankauft.

Neben dem „Ansagen“ zu bestimmten gemeinsamen Arbeiten, wie Holz- und Streugewinnung, hatte der „Richter“ auch das Brecheln in der ehemaligen gemeinschaftseigenen Brechelhütte zu regeln. Die Aufbewahrung der Kasse und der Truhe mit den Urkunden gehörte ebenfalls zu seinen Obliegenheiten. Wie erwähnt, verbleiben beide seit einigen Jahren beim „Schriftführer“.

Als Entschädigung für seine Tätigkeit durfte und darf auch noch heute der „Richter“ eine kleine Gartenparzelle (die Parzelle Nr. 76/16 in der Größe von 479 m²) jeweils für die Dauer eines Jahres alleine nutzen. Es ist dies jene Parzelle, auf der bis etwa 1930 die Brechelhütte stand.⁴⁹ Die Keuschlergemeinschaft scheint in der Zusammensetzung, in der sie heute besteht, fest gefügt.

Der kleine Besitz sichert bis heute das Bestehen einer echten Gemeinschaft, die im Sinne H. Korens auch alle Wesensmerkmale einer solchen in sich vereinigt.⁵⁰ Wir haben einen Mittelpunkt – den Richter, ein Mittel – den gemeinsamen Grundbesitz; aber auch die Forderung Korens nach aktiver Teilnahme und Beständigkeit scheint erfüllt, wenn wir an die jährlichen Zusammenkünfte, die Arbeit auf dem Grund und die gemeinsame Erwirtschaftung eines kleinen Ertrages einerseits, andererseits aber an den 160jährigen Bestand dieser ländlichen Gemeinschaft denken.

Anhang

Liste der in der Truhe der Keuschlergemeinschaft vorgefundenen Urkunden:

1. Amtliche Quittung des K.K. Kam. Forstamtes Dobl vom 5. Februar 1820 über 1008 fl. 49 kr. als a Conto Zahlung.
2. Quittung über an die k. k. Kam. Hauptkasse erlegten 240 fl. vom 7. April 1820.
3. Kauf- und Verkaufskontrakt vom 17. Mai 1820.
4. Erlagschein vom 27. April 1821 über 262 fl. 28 kr.
5. Klageschrift vom 20. Juni 1823 betreffend den fehlenden Betrag von 517 fl. 28 kr.
6. Exekutionsklage vom 22. Juli 1823.
7. Verhandlungsvorladung vom 25. Juli 1823.
8. Erlagschein vom 11. September 1823 über 261 fl. der ausstehenden 517 fl. 28 kr.
9. Amtliche Bestätigung vom 8. Oktober 1823 über den Erlag von 290 fl. 14 kr.

⁴⁹ Siehe S. 125. In dieser Brechelhütte durften wandernde Zigeuner für einen Tag und eine Nacht Quartier beziehen. Die Kinder waren für diesen einen Tag zum Besuch der Schule verpflichtet.

⁵⁰ H. Koren, Volkskunde in der Gegenwart, S. 30.

10. Erlagschein vom 12. November 1823 über 67 fl. 6¼ kr.
11. Recepise vom 4. Dezember 1827 mit der Bitte der 33 Keuschler um eine Hauptquittung.
12. Ersuchen des Michl Probst aus Pichla um Ausstellung einer Hauptquittung, datiert 11. März 1836.
13. „Gewalt – und Vollmacht“ Erteilung der Bauern und Keuschler aus Pichla und Hainsdorf an ihre Vertreter zwecks Eintragung der Anteile in die Landtafel und den Kataster. Datiert 9. Juli 1837.
14. „Extrakt“ aus der k. k. Landtafel vom 20. Juli 1837 mit dem Ausweis der Schuldenfreiheit des den 33 Keuschlern gehörigen Teiles der „Suggawitz“ Waldung.
15. Schreiben an sämtliche Bauern und Keuschler der Gemeinden Hainsdorf und Pichla betreffend die separierte Eintragung der Anteile in der Landtafel, dat. 21. Oktober 1841.
16. Schreiben der Keuschler an das k. k. Landrecht betreffend die separierte Eintragung, dat. 16. Jänner 1842. Gleichlautendes Schreiben vom 12. Jänner 1842.
17. Drei Zahlungsaufträge, datiert mit 7. März 1852, 10. September 1853, 1. September 1861.
18. Listen mit Zahlungseintragungen für die Jahre 1857, 1858, 1859, 1860, 1866 und 1869.
19. Pachtvertrag vom 20. Oktober 1865 zwischen der Gemeinschaft der Keuschler in Hainsdorf und den angehenden Keuschlern als Pachtnehmer.
20. Undatierte Münzliste über die von den Hainsdorfer Keuschlern erlegten Beträge für den Waldanteil.

Kauf und Verkaufs-Kontrakt*

Zwischen der löbl. k:k: Domainen Administration von Steyermark und Kärnten als Verkäufer zu einem, dann den 33 Keuschlern der in dem Bezirke Brunsee liegenden Ortschaften Hainsdorf und Pichla, welche mit ihren Tauf = Zu = und Vulgar Namen und mit der Benennung ihrer Grundherrschaften und der dahin dienenden Urbars Numern in dem diesem Verkaufs Verträge Sub A anschließigen Verzeichnisse aufgeführt sind, am andern Theille ist zufolge hohen Gubernialprotokolls = Auszugs dd. 9. ten Juny 819 Sub Nro. 12086 in folge hohen Hofkammer Bewilligung Sub Nro. 16903 nachstehender Kaufs und Verkaufs Vertrag unwiderruflich geschlossen worden als 1stens Verkauf die löbl. k:k: Domainen Administration in Namen des k:k: Kameralfonds denen in obangeschlossenen Verzeichnisse aufgeführten 33 Keuschlern der Gemeinden Hainsdorf und Pichla von den im politischen Bezirke der Herrschaft Brunsee und nächst an die Herrschaft Weinburg in der Ried Pichla liegenden k:k: Kameral Suggesterwaldung die ersten in dem Kapitals Aufschlag der Suggesterwaldung ddo. 21. Juny 1817 aufgeführten Abtheilungen von Nro. 1 bis Nro. 29 wie selbe mit ihren Vermarkungen in den Mappen aufgeführt sind und welche 29 Abtheilungen zusammen 167 Joch und 1413½ □ Klaftern in area enthalten, mit den davon abfallenden Nutzungen und darauf haftenden Lasten, in dem Stande, in welchem sich selbe demahl wirklich befinden, in das vollkommene und unwiderrufliche Eigenthum.

2tens Verbinden sich die Käufer, Einer für Alle und Alle für Einen, für diese aus allerhöchsten Grade, ausser dem Lizitationswege erhaltenen 29 Abtheilungen der servitutsfrayen kaal. Suggesterwaldung den nach dem Schätzungsbefund ausgefallenen Kaufschilling mit zweytausend Sugeritzwaldung den nach dem Schätzungsbefund ausgefallenen Kaufschilling mit bezahzwanzig und acht Gulden und 45 kr in gesetzlicher Conventions Metalmünze dergestalt zu bezahlen, daß sie 33 Keuschler noch vor der Uebergabe derer 29 Abtheilungen die Hälfte mit Eintausend Vierzehn Gulden und 45 kr an das k:k: Kameralzahlamt zu Gratz abführen, die 2te Hälfte aber von dem Dato der Uebergabe an 5jährigen gleichen Raten gleichfals in Conventions Metalmünze jedesmall mit 202 f 48 kr zu entrichten, den rückständigen Betrag jährlich mit 5 von Hundert zu verzinsen und sowohl die Raten dieser 2ten Kaufschillingshälfte als auch die von Zeit zu Zeit verfallenen Zinsen an das k:k: Kameralzahlamt hier zu Gratz zur Kameralkasse zu erlegen, schuldig seyn sollen.

Uebrigens bleibt es denen Käufern frey gestellt, diese Fristenzahlungen auch früher dahin zu leisten. Sollten sie aber den rückständigen Kaufschillingsrest in den festgesetzten Terminen nicht entrichten, so steht dem k:k: Kameralfonds nach Willkühr das Recht zu die Käufer entweder durch die gesetzlichen Zwangsmithn zur Zahlung des ganzen Restes auf einmahl zu verhalten, oder die verkauften Abtheilungen zurückzunehmen.

* Die Edition erfolgt buchstabengetreu.

3 tens Die Uebergabe der verkauften Waldabtheilungen und der hievon abfallenden Nutzungen /: unter welcher im vorhergehenden, gegenwärtigen und nachfolgenden § erwähnten Uebergabe jene verstanden sind, durch welche die Käufer diese Waldung in den physischen Besitz erhalten -: wird von jenem Tage an geschehen, an welchem der Erlag der 1 sten Kaufschillingshälfte berichtigt seyn wird.

4 tens Die Obbesagten 33 Keuschler als Käufer der 29 Abtheilungen haben alle auf die erkaufte Antheille der kaal Suggesterwaldung dermall haftenden, oder künftig auf selbe fallenden ordentlichen und außerordentlichen Steuern, Abgaben, Gemeinde oder wie immer genannte andere Lasten von Tage der Uebergabe an eigenen zu tragen, ohne jemalls irgendeine Entschädigung von dem k:k: Kameralfonds fordern zu können.

5 tens Denen Käufern sind die gewöhnliche Schirmung oder Eviction nur für den Fall binnen der nächsten drey Jahren zugesichert, wann das Eigenthum der erkaufte Waldantheile von einem Dritten angesprochen werden sollte, und auch in diesem Falle wird selbe nur für den im Anschlag enthaltenen Betrag geleistet werden, in Rücksicht des Flächenmaßes der erkaufte Waldtheile aber, oder des angeschlagenen Betrages derselben wird keine Schirmung zugesagt.

6 tens Sind die Käufer verbunden, die erkaufte Abtheilungen bey der Landtafel, und dem landschaftlichen Gültensbuche durch eigene Kosten auf ihre Namen aufschreiben zu lassen.

7 tens Zur Sicherheit des in obigen 2 ten Absatze bedungenen fristenweißen Erlages der 2 ten Kaufschillingshälfte werden die erkaufte Antheille zum Unterpand verschrieben, worauf gegenwärtiger Betrag auf Kosten der Käufer in 1 ter Priorität zur Vormerkung gebracht werden solle.

8 tens Sind die Käufer für das dieselben treffende Exemplar des Kaufkontrakts hiemit verpflichtet, den gesetzlichen Stempl selbst zu tragen.

Zu Urkund dessen ist dieser Kaufvertrag zweyfach errichtet, und unter allseitiger Fertigung beyder kontrahierenden Theillen und denen hiezu erbetteten Hl. Zeugen ausgefertigt worden.

Brunsee den 17 ten May 820

Als Käufer traten auf:*

Pichla	Hainsdorf
Philipp Pamer	Jakob Puchleitner
Franz Willkomm	Michael Feldebacher
Andre Jöpstl	Johann Pölzl
Simon Fürpaß	Andrä Weidner
Andre Leber	Franz Tuswohl
Josef Lukas	Franz Feldebacher
Johann Kern	Simon Schwinger
Josef Karner	Michael Wallner
Johann Lechner	Anton Leber
Johann Zens	Josef Sauer
Johann Platz	Martin Niederl
Franz Fuchs	Andre Pök
Johann Hörmann	Michael Haiden
Johann Zenz	Josef Mürschner
Andras Bald	Leopold Mayerhofer
Michael Probst	Anton Bazl
	Johann Wagner

* Dem hier edierten Kaufvertrag fehlt die Namensliste, weshalb sie von einer späteren Abschrift des Vertrages übernommen wurde. (Siehe: StLA, Landtafel II, Urk. Buch, Tom. 193, fol. 76 f.)

Tabelle I:

Mitglieder der Keuschlergemeinschaft in Hainsdorf aufgrund ihres Anteiles an der Parz. 76.

Parzellenanteil	Besitzernamen von 1892	Besitzernamen von 1980 und Vulgarnamen	Hausnummer heute	Richteramt 1980-1995
76/1	Michael Leber	Anton Faulent	vlg. Feldmoar	Pichla 2 1985
76/2	Franz Weidner	Franz Waidner	vlg. Christl	62 1991
76/3	Franz/Theresia Fauland	Franz Fauland	vlg. Schmierbl	7 1983
76/4	Josef/Theresia Liebmann	Alois Liebmann	vlg. Halm	22 1980
76/5	Michael/Maria Zenz	Alfred Prutsch	vlg. Zenz	37 1990
76/6	Franz/Maria Trummer	Johann Fauland	vlg. Karner	13 1988
76/7	Alois/Theresia Schlögl	Franz Liebmann	vlg. Simmerl	23 1994
76/8	Caietan/Theresia Rath	Franz Stein	vlg. Schwender	31 1981
76/9	Johann/Maria Marschner	Oswald Medanjak	vlg. Zieglhans	20 1992
76/10	Anna Pölzl	Josef Pölzl	vlg. Hiataannerl	21 1993
76/11	Franz Kern	Franz/Rosa Moder	vlg. Schenkel	18 1989
76/12	Alois/Maria Röhler	Franz/Rosa Moder	vlg. Binderannerl	18 1989
76/13	Anton/Maria Kern	Ferdinand Neumeister	vlg. Teindl	Pichla 1 1986
76/14	Michael/Theresia Schlögl	Franz Pölzl	vlg. Pircher	17 1987
76/15	Anna Pölzl	Josef Schlögl	vlg. Hufschmied	6 1982
76/16	Gemeinschaftsbesitz	Gemeinschaftsbesitz		
76/17	Anna Resch	Engelbert Zenz	vlg. Beer	25 1995
76/18	Josef/Theresa Röhler	Engelbert Platzer	vlg. Torfranz	14 1984

Tabelle II:

Vergleich der Familien- und Vulgarnamen der Keuschler von Hainsdorf (ergänzt durch zwei Mitglieder der heutigen Gemeinschaft aus Pichla) (1820/1980)

Familienname 1820	Vulgarnamen 1820	Familienname 1980	Vulgarnamen 1980
Puchleitner*	Binderannerl	Moder	Binderannerl
Pölzl	Purcher	Pölzl	Pircher
Weidner	Christl	Waidner	Christl
Tuswohl	Schmirbler	Fauland	Schmierbl
Leber	Schwender	Stein	Schwender
Sauer	Karner	Fauland	Karner
Pök	Thorfranz	Platzer	Torfranz
Haiden	Zieglerfranz	Medanjak	Zieglhans
Mürschner	Simmerl	Liebmann	Simmerl
Bazl	Schmid	Schlögl	Hufschmied
Wagner	Halm	Liebmann	Halm
Feldebacher	Hütterannerl	Pölzl	Hiataannerl

Pichla

Pamer	Tendlweber	Neumeister	Teindl
Leber	Feldmayer	Faulent	Feldmoar

* Die Schreibweise wurde wie bei der Namensliste im Kaufvertrag von einer späteren Abschrift übernommen!

